



Der Bürgermeister informiert

Ausstellung im Foyer des Rathauses

Unser Mandelbachtaler Mitbürger Roman Brosowski zeigt im Foyer des Rathauses Bilder der totalen Sonnenfinsternis vom 11. August sowie Bilder von Pflanzen aus dem Bereich unserer Gemeinde. Die Ausstellung ist während der Öffnungszeiten der Verwaltung noch bis Ende Oktober zu sehen.

Einweihung des „Habkircher Weges“

In dieser Woche am Donnerstag, 7. Oktober, weihet die französische Gemeinde Bliesbruck den „Habkircher Weg“ ein.

Kindertheater in Mandelbachtal

Ich weise noch einmal auf die entsprechenden Veröffentlichungen unter „Aus der Gemeinde“ hin. Die Veranstaltungen mit dem Kindertheater „Lili & Bib“ finden in Zusammenarbeit mit dem Jugendt des Saarpfalz-Kreises statt.

10. Deutsch-Französisches Treffen

Das 10. Deutsch-Französische Bürgermeistertreffen ist am Freitag, 19. November 1999, um 19.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Habkirchen.

Aus der Gemeinde

66399

Personalausweise,

die bis zum 17.9.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Personalausweis unbedingt vorlegen.

Reisepässe,

die bis zum 17.9.1999 beantragt wurden, können von der Person selbst oder mit Vollmacht abgeholt werden. Bitte den alten bzw. vorl. Reisepass unbedingt vorlegen.

Sprechstunde der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Die für die Gemeinde Mandelbachtal zuständige Sachbearbeiterin der Unteren Bauaufsichtsbehörde - Frau Erbel - führt am Dienstag, 12.10., von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr eine Sprechstunde im Rathaus der Gemeinde Mandelbachtal durch.

Sprechstunde der BfA

Jeden 3. Mittwoch im Monat führt der Versichertenälteste für den Saarpfalz-Kreis, Herr Peter, im Rathaus eine Sprechstunde durch. Er bittet jedoch um vorherige Terminabsprache unter der Tel.-Nr. (06806) 95140 von 8.30 bis 15.30 Uhr.

Wichtige Information!

„Gelber Sack“ - Was wird darin entsorgt?

Gebrauchte Verpackungen mit dem grünen Punkt, auch Leichtstoffverpackungen genannt, gehören zu diesen Wertstoffen, die über Wertstoffsäcke (gelber Sack) entsorgt werden.

Leichtstoffverpackungen sind:

Gebrauchte Verpackungen aus Kunststoff, Metall oder Verbundstoffen.

Typische gebrauchte Leichtstoffverpackungen sind:

Kunststoffe wie Plastikflaschen, Becher, Folien, Tragetaschen und Tüten

Verbundstoffe wie Milch- und Saftkartons

Metalle wie Konserven, Getränkedosen, Verschlüsse und Deckel, Aluminiumschalen, Aluminiumfolien

Was sind keine Leichtstoffverpackungen?

Nicht unter den Begriff Verpackungen gehören Materialien wie Windeln, leere Kugelschreiber, Stanniol, Gummi, Kochtöpfe und -pfannen, Gebrauchsgegenstände aus Kunststoff (z. B. Plastikschüsseln, Plastikspielzeug) oder Baumaterialien wie z. B. Styropordeckenplatten oder Styropordämmplatten, dazu gehören auch Transportverpackungen aus Styropor.

Bitte beachten Sie!

Enthalten gelbe Säcke Materialien, welche keine Leichtstoffverpackungen sind, dann darf der Abfuhrunternehmer diese auch nicht entsorgen.

Weitere Informationen bei Herrn Hubert, Zimmer 0.06, Tel. (06893) 80926.

Bekanntmachung

Am Donnerstag, 7. Oktober, findet eine Schadstoffsammlung per Öko-Mobil statt.

Heckendalheim, Dorfgemeinschaftshaus	von 12.45 - 13.30 Uhr
Ommersheim, Saarpfalz-Halle	von 13.45 - 14.25 Uhr
Ormesheim, Theo-Carlen-Platz	von 15.00 - 15.45 Uhr
Bliesm.-Bolchen, Festpl. hinter Bliestalhalle	von 16.00 - 16.45 Uhr
Habkirchen, Parkplatz Friedhof	von 17.00 - 17.30 Uhr
Bebelsheim, Parkplatz Margarethenstr.	von 17.45 - 18.30 Uhr
Wittersheim, Neues Feuerwehrgerätehaus	von 18.45 - 19.20 Uhr
Erfweiler-Ehlingen, Parkplatz Mandelbachh.	von 19.35 - 20.00 Uhr

Was gehört eigentlich alles zu Sonderabfällen?

Abbeizmittel, Abflussreiniger, Antibeschlagmittel, Autobatterien, Autochrompflegemittel, Autowasch-/pflegemittel, Backofenreiniger, Chemielaborkästen, Desinfektionsmittel, Entkalker, Entwickler, Entfroster, Fensterputzmittel, Fixierbäder, Farben, Fotochemikalien, Frostschutzmittel, Fleckentferner, Grillreiniger, Herdputzmittel, Fußbodenreinigung/- und -pflegemittel, Hobbychemikalien, Holzschutzmittel, Klebstoffe, Kosmetika, Imprägniermittel, Lederpflegemittel, Leuchtstoffröhren, Lacke, Medikamente, Metallputzmittel, Lösemittel, Mottenschutzmittel, Nitroverdünnungen, Möbelpflegemittel, Pflanzenschutzmittel, Raumsprays, Ölfilter, Rohrreiniger, Rostschutzmittel, Reinigungsmittel, Sanitärreiniger, Säuren, Rostumwandler, Schimmelbekämpfungsmittel, Schuhpflegemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Spachtelmassen, Spraydosen, Silberputzmittel, Terpentin, Thermometer, Tapetenkleister, Verdüner, Waschmittel, Unterbodenschutz, Weichspüler, Heizöl/Heizölschlamm in haushaltsüblichen Mengen, WC-Reiniger, WC-Steine.

Was ist kein Sonderabfall? Eintrocknete Farben, ausgenommen solche mit Bleizusätzen; Binder, Dispersionsfarben, elektrische Geräte, Fritierfette.

Was Sie bei den Schadstoffsammlungen beachten sollten:

Ihre Problemabfälle sind, soweit möglich, in gekennzeichneten Originalgebinden anzuliefern. Sofern Originalgebinde nicht mehr vorhanden sind, sollten die Problemabfälle in festen Behältnissen gelagert und angeliefert werden. Soweit möglich sind die Behältnisse mit einem Hinweis zu beschriften, der Aufschluss über den problematischen Abfall gibt.

Privater Sonderabfall, der nicht von Ihnen identifiziert werden kann, ist gesondert zu lagern und zu transportieren. Die Behältnisse, in denen die Problemabfälle angeliefert werden, sind geschlossen zu lagern und zu transportieren. Pro Anlieferer können max. 100 kg angeliefert werden, wobei Einzelgebinde nicht schwerer als 30 kg und ein maximales Volumen von 20 Litern nicht übersteigen dürfen. Es dürfen nur Privathaushalte ihre Problemabfälle und dann auch nur in haushaltsüblichen Mengen zur Annahmestelle gebracht werden. Stellen Sie bitte Ihre Problemabfälle nicht unbeaufsichtigt an den Stellplätzen des Öko-Mobiles ab.

Unser Tip: Besser als jede Entsorgung ist die Vermeidung.

Versuchen Sie, den Kauf und Verbrauch dieser Produkte weitestgehend zu vermeiden bzw. verwenden Sie ökologisch unbedenklichere Produkte, auch wenn diese teurer sein sollten und einen höheren Aufwand bei der Arbeit erzeugen.

Der Bürgermeister: Walle

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Feuchtbache in den Wolkerswiesen" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Habkirchen

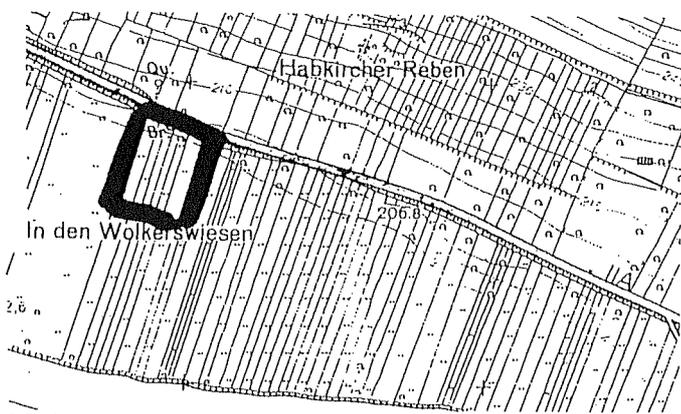
Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg - Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken -Oberste Naturschutzbehörde- folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Feuchtbache in den Wolkerswiesen".

§ 2 - Schutzgebiet

- (1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Habkirchen. Er hat eine Größe von ca. 0,2 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biotoypen: feuchte Hochstaudenfluren, stehende Gewässer und Verlandungszonen, Röhrichte. Der GLB umfasst folgende Flurflächen: Gemarkung Habkirchen, "In den Wolkerswiesen", Plan Nr. 580/4, 576 und 572/1. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.
- (2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.



- (3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg – Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde- sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Biotopkomplexes aus feuchten Hochstaudenfluren, Stillgewässern mit Verlandungszonen und Röhrichten. Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4 - Verbote

(1) In dem GLB sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.

(2) Als solche Maßnahmen gelten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche die keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
8. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. – 15.07.;
9. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
10. das Weiden von Vieh;
11. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.

§ 5 - Zulässige Handlungen

(1) Zulässige Handlungen sind unter Beachtung der in § 4 genannten Einschränkungen:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.
2. von der Unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnete Schutz- und Pflegemaßnahmen.
3. von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

(2) § 4 gilt nicht:

1. für die sonstige bisher rechtmäßig ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Wege und der rechtmäßig bestehenden Einrichtungen;

§ 6 - Befreiung

Von den Vorschriften dieser Satzung kann nach § 34 Abs. 2 SNG Befreiung erteilt werden.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 38 Abs. 1 Nr. 9 SNG handelt, wer auf der Fläche des GLB vorsätzlich oder fahrlässig eine der in § 4 dieser Satzung verbotenen Handlungen vornimmt, es sei denn, es handelt sich um eine zulässige Handlung nach § 5 oder es ist eine Befreiung nach § 6 erteilt.

§ 8 - Beseitigung von Beeinträchtigungen

Bei Inkrafttreten dieser Satzung vorhandene Beeinträchtigungen sind auf Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde hin zu beseitigen, sofern diese Beseitigung zumutbar ist.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Mandelbachtal in Kraft. Mandelbachtal, den 08.09.1999

Walle, Bürgermeister

Satzung

über den Geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) "Mardelle an der Ziegelhütte" in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ommersheim

Aufgrund des § 19 Abs.1 und Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarländisches Naturschutzgesetz-SNG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1993 (Amtsblatt d. Saarlandes S. 346 ff., ber. vom 12.05.1993, Amtsbl. S. 482) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.1996 (Amtsbl. S. 1313) hat der Gemeinderat Mandelbachtal am 23.06.1999 mit Zustimmung des Saarpfalz-Kreises in Homburg – Untere Naturschutzbehörde - und des Ministeriums für Umwelt, Energie und Verkehr in Saarbrücken -Oberste Naturschutzbehörde-, folgende Satzung erlassen:

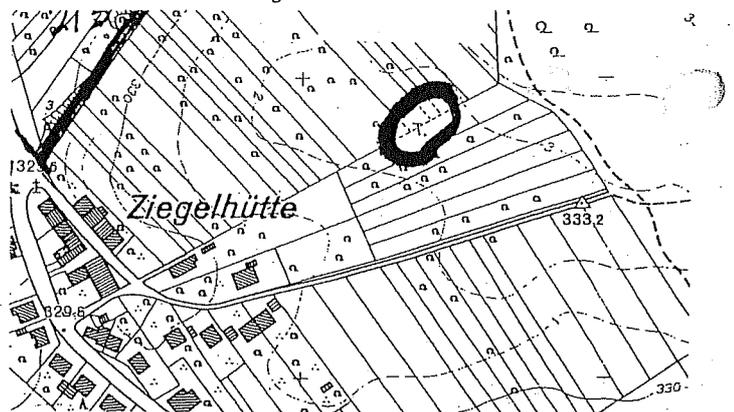
§ 1 - Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche wird zum geschützten Landschaftsbestandteil (GLB) erklärt. Er trägt die Bezeichnung "Mardelle an der Ziegelhütte".

§ 2 - Schutzgebiet

(1) Der GLB liegt in der Gemeinde Mandelbachtal, Gemeindebezirk Ommersheim. Er hat eine Größe von ca. 0,08 ha. Es handelt sich um verschiedene wertvolle Biotoptypen: Verlandungszonen von Stillgewässern, Röhrichte, Seggenrieder, Bruchwaldsaum.

Der GLB umfasst folgende Flurflächen und hat eine Größe von ca. 20 x 40 Metern: Gemarkung Ommersheim, "An der Ziegelhütte", Teilflächen aus den Plan Nummern 1849, 1849/2, 1850, 1851 und 1862/3 und beschränkt sich somit nur auf den eigentlichen Bereich der Mardelle. Sie sind in dem Kartenausschnitt im Maßstab 1 : 5.000 dargestellt.



(2) Der GLB wird durch Aufstellen des amtlichen Schildes "Geschützter Landschaftsbestandteil" an Ort und Stelle gekennzeichnet.

(3) Die Satzung mit der Karte wird beim Saarpfalz-Kreis in Homburg – Untere Naturschutzbehörde- und beim Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde- sowie bei der Gemeinde Mandelbachtal verwahrt und können während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 3 - Schutzzweck

Der Schutzzweck besteht in der Sicherung, Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen Biotopkomplexes aus Verlandungsbereichen, Röhrichten, Seggenrieden und eines Bruchwaldsaumes.

Die Fläche hat besondere Bedeutung für die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere in ihrer lebensraumverbindenden Funktion. Sie trägt in besonderem Maße zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes bei.

§ 4 - Verbote

(1) In dem GLB sind alle Maßnahmen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen und/oder zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung und nachhaltigen Störung führen.

(2) Als solche Maßnahmen gelten:

1. Bauliche Anlagen zu errichten, auch solche die keiner Genehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
2. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen oder auszugraben;
3. nicht jagdbaren wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
4. Anpflanzungen oder Aufforstungen vorzunehmen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt zu verändern;
6. die Verwendung von Düngemitteln, Herbiziden, Insektiziden oder anderen chemischen Mitteln;
7. das Abbrennen von Hecken und anderen Pflanzenbestandteilen;
8. das Mähen von Brach- und Grünland in der Zeit vom 15.02. – 15.07.;
9. das Umbrechen von Brach- und Grünland;
10. das Weiden von Vieh;
11. zu zelten, Wohnwagen aufstellen, zu lagern, zu lärmern, Feuer anzumachen, Wagen und Krafträder zu parken, Abfälle wegzuwerfen oder den GLB auf andere Weise zu beeinträchtigen.